

# RS OGH 2002/11/19 1Ob217/03y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2002

## Rechtssatz

Enthält ein gerichtlicher Auftrag zur Verbesserung eines fristgebundenen Schriftsatzes entgegen der Bestimmung des § 85 Abs 2 ZPO keine Verbesserungsfrist, so ist der verbesserte Schriftsatz alsbald und ohne unnötigen Aufschub wieder vorzulegen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 217/03y

Entscheidungstext OGH 19.11.2002 1 Ob 217/03y

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)